UNIVERSITÄT LEIPZIG

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Bereich Bauingenieurwesen

S t u d i e n o r d n u n g
für den Diplom-Studiengang
BAUINGENIEURWESEN
an der Universität Leipzig
(SO BING - UL)

Vom 17. März 1997

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBI. S. 691) hat die Universität Leipzig die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Umfang, Gliederung und Abschluß des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Ordnungsgemäßes Studium
- § 7 Studienablaufplan
- § 8 Auskünfte und Studienberatung
- § 9 Praktika

II. Besondere Bestimmungen

- § 10 Vorkenntnisse und propädeutische Fächer
- § 11 Studienfächer im Grundstudium
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 13 Studienfächer im Hauptstudium
- § 14 Leistungsnachweise im Hauptstudium

III. Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage zur Studienordnung

Anlage 1 Studienfächer und empfohlener Studienablauf im Studiengang Bauingenieurwesen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen (PO BING-UL) vom 17.3.1997 das Studium im Studiengang Bauingenieurwesen.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium des Bauingenieurwesens wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind und aus nicht deutschsprachigen Staaten oder Regionen stammen, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig zu erbringen.
- (3) Das Studium ist in der Regel zu Beginn eines Wintersemesters aufzunehmen.

§ 3 Umfang, Gliederung und Abschluß des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung zehn Semester (§ 3 PO BING-UL). Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier und in ein Hauptstudium von sechs Semestern.
- (2) Der Studienumfang soll in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern insgesamt 188 Semesterwochenstunden (SWS) betragen. Davon entfallen 88 SWS auf das Grundstudium und 100 SWS auf das Hauptstudium.
- (3) Seitens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zusätzliche fakultative Lehrveranstaltungen (Wahlveranstaltungen) angeboten. Sie dienen der vertieften Behandlung ausgewählter Studienaspekte.
- (4) Neben den Studienfächern, die durch § 11 und § 13 dieser Studienordnung für ein ordnungsgemäßes Studium vorgeschrieben sind, können auch weitere Fächer (Zusatzfächer) aus dem Angebot der Universität Leipzig studiert werden. Im Interesse einer möglichst breit angelegten Ausbildung wird das Studium solcher Zusatzfächer ausdrücklich empfohlen. Sie brauchen in keiner inhaltlichen Beziehung zu Sachverhalten des Studienganges Bauingenieurwesen zu stehen. Dazu zählen insbesondere das "Studium universale" sowie Angebote zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.

- (5) Im Grundstudium erwirbt der Studierende¹ Kenntnisse über die begrifflichen, inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Bauingenieurwesens, der Naturwissenschaften, der Betriebs- und Wirtschaftslehre sowie des Rechts, um die Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Aufgrund einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein Hochschulgrad verliehen.
- (6) Das Hauptstudium ermöglicht durch die Wahl von Wahlpflichtfächern, wissenschaftliche Schwerpunkte zu bilden.
- (7) Die Vergabe der Diplomarbeit (§ 21 PO BING-UL) setzt voraus, daß sich der Studierende bei einem Hochschullehrer oder bei einem gemäß § 6 Abs. 2 PO BING-UL bestellten Prüfer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Bereich Bauingenieurwesen, um ein Thema bewirbt. Die Diplomarbeit kann in jedem Studienfach, das Gegenstand eines ordnungsgemäßen Studiums ist, angefertigt werden. Ein Anspruch darauf, die Diplomarbeit in einem bestimmten Studienfach oder bei einem bestimmten Themensteller anfertigen zu können, besteht nicht. Die Diplomarbeit stellt eine wissenschaftliche Leistung dar, die der Studierende selbständig erbringen muß. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt höchstens drei Monate (§ 21 Abs. 5 PO BING-UL).
- (8) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig gemäß § 2 PO BING-UL die akademischen Grade "Diplom-Ingenieurin" (Dipl.-Ing.) für weibliche und "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) für männliche Absolventen.

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Studienordnung der Begriff "Studierender" verwendet. Er bezieht sich sowohl auf Studentinnen als auch auf Studenten. Weitere maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten sinngemäß ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind in der Regel Vorlesungen (V), Übungen (Ü) und Seminare (S). Die Lehrveranstaltungen können durch Kolloquia (K), Praktika (P) und Exkursionen (E) ergänzt werden.
- (2) Vorlesungen (V) vermitteln wissenschaftliches Grundlagen- und Spezialwissen. Sie machen mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen, einschlägiger Fachliteratur und methodischen Vorgehensweisen vertraut. Sie sollen dem Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Kenntnisstand in einem Fachgebiet vermitteln. Ein vorlesungsbegleitendes Selbststudium ist unerläßlicher Bestandteil des Studiums.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse, die durch Vorlesungen und selbständiges Literaturstudium erworben wurden. Im Mittelpunkt stehen Erwerb und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten im zugrundeliegenden Fachgebiet, wie z.B. der Umgang mit Fachbegriffen, die Festigung von methodischem Wissen und das Lösen von wissenschaftlichen praxisrelevanten Problemstellungen.
- (4) Seminare (S) werden in der Regel als Projektseminare angeboten. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist möglich. Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Studienfachs auf spezielle Problemfelder. Dabei sollen das wirtschaftswissenschaftliche Problemverständnis entwickelt, die Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen eingeübt sowie der Gebrauch einer klaren und sachgemäßen Begrifflichkeit vermittelt werden. In Seminaren soll der Studierende nach vorangegangenem Literaturstudium an der Lösung offener Probleme mitwirken. Dies gilt insbesondere für Hausarbeiten, die im Seminar vorgetragen (Referat) und anschließend im Kreis der Seminarteilnehmer diskutiert werden.

Projektseminare sind einem speziellen Forschungsproblem oder einem Entwurfsproblem gewidmet. Im Rahmen einer Projektgruppe sollen die Seminarteilnehmer eigenständig, aber unter wissenschaftlicher Betreuung durch den Seminarleiter Lösungen für das vorgegebene Forschungsproblem erarbeiten und präsentieren.

- (5) Kolloquia (K) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs über abgegrenzte Themata. Sie wenden sich vornehmlich an geschlossene Gruppen im Vorfeld anstehender Examina. Die Durchführung von Kolloquia ist in das Ermessen der Hochschullehrer gestellt.
- (6) Praktika (P) und Exkursionen (E) sollen Einblicke in Anforderungen und Zusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln. Sie dienen auch der Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die an der Universität erworben wurden.

Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sollen den Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden dokumentieren.
- (2) Leistungsnachweise werden in der Regel erworben, um Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung zu erbringen.
 - 1. Während des Grundstudiums müssen gemäß § 9 Abs. 3 PO BING-UL Leistungsnachweise in den zwei propädeutischen Lehrveranstaltungen sowie in sieben Prüfungsfächern gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 PO BING-UL auf der Grundlage von Klausuren, erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen oder Laborprotokollen erworben werden.
 - 2. Während des Hauptstudiums sind gemäß § 15 Abs. 3 PO BING-UL Leistungsnachweise in den zehn Prüfungsfächern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 PO BING-UL auf der Grundlage von Leistungsnachweisen, Sonstigen Leistungsscheinen oder einem Hauptseminarschein zu erwerben.
 - 3. Der erfolgreich bearbeitete Große Übungsbeleg studienbegleitender Leistungsnachweis, der wie eine Prüfungsleistung abgerechnet wird ist Voraussetzung für die Aufgabe des Diplomarbeitsthemas.
- (3) Neben den vorgenannten Prüfungsvorleistungen kann sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium die Möglichkeit angeboten werden, zusätzliche Leistungsnachweise zu erwerben. Sie können beispielsweise zur Leistungskontrolle der Studierenden dienen. Ebenso können zusätzliche Leistungsnachweise ausgegeben werden, um besondere Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden in speziellen Fachgebieten zu dokumentieren.
- (4) Zusätzliche Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 dürfen nicht als Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden für:
 - die Diplom-Vorprüfung,
 - die Diplomprüfung,
 - die Teilnahme an einer propädeutischen Lehrveranstaltung oder
 - die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der SL- oder HS-Scheine erworben werden können.
- (5) Leistungsnachweise werden vom Studierenden in der Regel aufgrund von individuellen schriftlichen Leistungen erworben, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei der Festsetzung der Note des Leistungsnachweises können mündliche Leistungen des Studierenden berücksichtigt werden.
- (6) Den Erwerb von Leistungsnachweisen, die erbrachte Prüfungsvorleistungen im Grund- oder Hauptstudium dokumentieren, regeln im einzelnen § 10, § 12 bzw. § 14 dieser Studienordnung.

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium verlangt, daß sich der Studierende mit den Lehrinhalten der Fächer seines Studiengangs vertraut macht. Darüber hinaus muß er die Leistungsnachweise erbringen, die auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen in Verbindung mit dieser Studienordnung als Prüfungsvorleistungen vorgeschrieben sind.
- (2) Die Gegenstände eines ordnungsgemäßen Studiums sind in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung verzeichnet. Die dort aufgeführten Studienfächer und Teilgebiete bilden ein Studienprogramm, das der Vertiefung und Ergänzung durch Selbststudium bedarf. Der Studierende sollte die Möglichkeit nutzen, dieses Programm durch die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen, insbesondere an Übungen und Seminaren, zweckmäßig abzurunden.

§ 7 Studienablaufplan

- (1) Ein Studienablaufplan nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnungen für den Studiengang Bauingenieurwesen wird in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung aufgeführt. Der Studienablaufplan stellt eine Empfehlung dafür dar, wie ein sachund zeitgerechter Aufbau des Studiums ausgestaltet werden kann.
- (2) Bei der Planung des Studiums ist zu beachten, daß die Durchführung der Lehrveranstaltungen in jedem Semester wesentlich von den personellen und räumlichen Kapazitäten der Universität Leipzig bestimmt wird. In diesem Rahmen sollen die Lehrveranstaltungen in einem Rhythmus angeboten werden, der in der Anlage 1 dokumentiert ist.

§ 8 Auskünfte und Studienberatung

- (1) Die Studienberatung zu allgemeinen, nicht studiengangspezifischen Fragen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Auskünfte zu Fragen der Einschreibung für den Studiengang Bauingenieurwesen erteilt das Immatrikulationsamt der Universität Leipzig, bei ausländischen Bewerbern das Akademische Auslandsamt der Universität Leipzig.
- (3) Auskünfte zu Fragen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung erteilen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Diplom-Studiengänge an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder in deren Auftrag der Leiter des Prüfungsamts.
- (4) Die Studienfachberatung zu spezifischen Fragen des Studiengangs Bauingenieurwesen erfolgt durch die fachlich zuständigen Professoren oder deren Mitarbeiter.

§ 9 Praktika

- (1) Entsprechend § 3 Abs. 3 PO BING-UL ist ein bautechnisches Praktikum von zwölf Wochen Gesamtdauer nachzuweisen. In ihm sollen fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, Einblicke in Bauausführung, Organisation und Geschäftstätigkeit von Bauunternehmen gewonnen und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge entwickelt werden. Überdies soll der Studierende einen Einblick in die sozialen Bedingungen der Arbeitswelt erhalten. Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Praktikums obliegt dem Studierenden anhand der Praktikumsordnung und der Beratung durch den Studienfachberater.
- (2) Für das Studium ist es förderlich, wenn Teile des bautechnischen Praktikums vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden. Das Praktikum, das von den Lehrveranstaltungen unabhängig ist, soll ein praxisorientiertes Studium unterstützen, indem es eine Anschauung jener Praxis vermittelt, die für den gewählten Studiengang bedeutsam ist.

II. Besondere Bestimmungen

§ 10 Vorkenntnisse und propädeutische Fächer

- (1) Ein Studium im Studiengang Bauingenieurwesen, das mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden soll, setzt Vorkenntnisse über allgemeine instrumentelle Grundlagen voraus. Diese Vorkenntnisse werden in propädeutischen Fächern erworben und durch die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren nachgewiesen. Das Studium der propädeutischen Fächer und der Erwerb der zugehörigen Leistungsnachweise sollen im Grundstudium während der ersten drei Semester erfolgen.
- (2) Als propädeutische Fächer sind im Grundstudium zu besuchen (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):
 - 1. Darstellende Geometrie (2 SWS),
 - 2. Statistik (4 SWS).
- (3) Für Studierende, die einen Nachweis über bereits vor ihrem Studium erworbene adäquate Kenntnisse in propädeutischen Fächern erbringen, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter dieser Nachweis als geforderter Leistungsnachweis nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 angerechnet werden.
- (4) Die Regelungen für die Leistungsnachweise, die in den zwei propädeutischen Fächern gemäß Absatz 2 erworben werden müssen, finden sich in § 12 dieser Studienordnung.
- (5) Beim Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung müssen gemäß § 9 Abs. 6 PO BING-UL alle Leistungsnachweise aus den propädeutischen Fächern im Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (6) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Fremdsprachenkenntnisse während des Studiums wird ausdrücklich empfohlen. Der Zeitbedarf für die Teilnahme an Sprachkursen rechnet aber nicht zum Umfang des Fachstudiums.

§ 11 Studienfächer im Grundstudium

- (1) Pflichtfächer des Grundstudiums und zugleich Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):
 - 1. Baustofftechnologie (6),
 - 2. Entwerfen/Konstruktive Gestaltung/Technisches Darstellen (10),
 - 3. Physik oder Chemie/Mineralogie (je 4),
 - 4. Mathematik (15),
 - 5. Technische Mechanik (15),
 - 6. Vermessungskunde (5),
 - 7. Baubetriebswesen I (6),
 - 8. Grundlagen der Informatik (5),
 - 9. Grundzüge des Zivil- und Wirtschaftsrechts (6),
 - 10. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (8).
- (2) Die Teilgebiete, die zu den vorgenannten Studienfächern im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums gehören, sind in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung aufgeführt.
- (3) In den Studienfächern Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Informatik sowie Grundzüge des Zivil- und Wirtschaftsrechts muß gemäß § 10 Abs. 4 PO BING-UL an mehreren studienbegleitenden Teilklausuren teilgenommen werden. Gegenstand einer Teilklausur darf nur der Stoffbereich desjenigen Teilgebiets sein, für das die Teilklausur gestellt wird. Jede Teilklausur soll am Ende derjenigen Lehrveranstaltungen angeboten werden, in denen der klausurrelevante Stoff des betroffenen Teilgebiets vermittelt wurde.
 - Die Diplom-Vorprüfung ist in den drei vorgenannten Studienfächern genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) sowie die mündliche Prüfung im Teilgebiet Anwendungsprogrammierung in einer Programmiersprache mit "bestanden" bewertet wurden.

§ 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Für die zwei propädeutischen Fächer aus § 10 Abs. 2 muß im Grundstudium jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 9 Abs. 3 PO BING-UL als Prüfungsvorleistung für die Diplom-Vorprüfung erworben werden. Die Leistungsnachweise werden ausgestellt:
 - 1. im Fach Darstellende Geometrie aufgrund einer Klausur von 120 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde;
 - 2. im Fach Statistik aufgrund von zwei Klausuren von je 120 Minuten Dauer, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (2) Für die Teilnahme an einer propädeutischen Klausur muß eine Anmeldung beim Prüfungsamt erfolgen. Die Klausuren sind unter denjenigen Bedingungen zu schreiben, die von der Prüfungskommission zuvor festgelegt und bekannt gemacht wurden.
- (3) Jede Klausur eines propädeutischen Fachs kann in mehrere Teilklausuren aufgespalten werden, sofern nach Maßgabe dieser Studienordnung zu diesem Fach mehrere Lehrveranstaltungen gehören und sofern die Gesamtdauer aller Teilklausuren mit der Klausurdauer übereinstimmt, die für dieses Fach in Absatz Nr. 1 bzw. 2 vorgegeben ist. Die Teilklausuren sollen jeweils am Ende derjenigen Lehrveranstaltungen angeboten werden, die zum propädeutischen Fach gehören.
- (4) Zusätzlich muß im Grundstudium für jedes Studienfach aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 9 Abs. 3 PO BING-UL als Prüfungsvorleistung für die Diplom-Vorprüfung erworben werden. Die Leistungsnachweise werden ausgestellt:
 - im Fach Entwerfen/Konstruktive Gestaltung aufgrund von einem erfolgreich bearbeiteten Übungsbeleg je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: drei Übungsbelege), sofern die Übungsbelege mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 - 2. im Fach Baustofftechnologie aufgrund von zwei Laborprotokollen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 - 3. im Fach Mathematik aufgrund von zwei erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: sechs Übungsbelege), die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 - 4. im Fach Technische Mechanik aufgrund von zwei erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: acht Übungsbelege), die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 - 5. im Fach Physik und im Fach Chemie/Mineralogie aufgrund von zwei Laborprotokollen oder einem erfolgreich bearbeiteten Übungsbeleg je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: vier Laborprotokolle bzw. zwei Übungsbelege), die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
 - 6. im Fach Baubetriebswesen I aufgrund von einem erfolgreich bearbeiteten Übungsbeleg je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: zwei Übungsbelege), sofern der Übungsbeleg mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde:
 - 7. im Fach Vermessungskunde aufgrund von drei erfolgreich bearbeiteten Vermessungsprotokollen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (5) Jede Prüfungsvorleistung, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Grundstudium erbracht wurde, wird mit einer Note entsprechend § 11 Abs. 1 und 2 PO BING-UL bewertet. Falls für einen Leistungsnachweis mehrere Teilleistungen erbracht werden mußten, wird die Note des Leistungsnachweises entsprechend

§ 11 Abs. 3 PO BING-UL ermittelt.

§ 13

Studienfächer im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfaßt einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfassen die Studienfächer gemäß Anlage 1. Zehn von diesen Studienfächern sind Prüfungsfächer der Diplomprüfung:
 - Pflichtfächer:
 - a) Statik der Baukonstruktionen,
 - b) Massivbau,
 - c) Geotechnik,
 - d) Baubetriebswesen II / Bauwirtschaft
 - e) Stahl- und Holzbau.
 - 2. Wahlpflichtfächer sind je zwei Prüfungsfächer aus den Komplexen a und b und ein Prüfungsfach aus dem Komplex c.

Komplex a Verkehrsbau,

Wasserbau,

Siedlungswasserwirtschaft;

Komplex b Bauphysik,

Baudynamik,

Bauinformatik;

Komplex c Baubetriebswesen III / Projektentwicklung,

Abfalltechnik,

Stadtentwicklung/Raum- und Umweltplanung,

weitere in SO BING-UL, Anlage 1, Hauptstudium mit ^{x)} als Wahlpflichtfach (auch anteilig) ausgewiesene Fächer.

(2) An Stelle eines Faches des Komplexes a und der Fächer der Komplexe b und c gemäß Absatz 1 Nr. 2 können in der Summe bis zu zehn SWS Fächer aus dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder anderen Studiengängen der Universität Leipzig auf Antrag gewählt werden.

§ 14 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) In jedem Studienfach gemäß § 13 Abs. 1 und 2 muß im Hauptstudium jeweils ein

Leistungsnachweis gemäß § 15 Abs. 3 PO BING-UL als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung erworben werden. Diese Leistungsnachweise werden ausgestellt:

- im Fach Baubetriebswesen II / Bauwirtschaft aufgrund von einem erfolgreich bearbeiteten Übungsbeleg je Semester gemäß Studienablaufplan in Anlage 1 (insgesamt: drei Übungsbelege), sofern der Übungsbeleg jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, aufgrund von einem Sonstigen Leistungsschein für das Teilgebiet öffentliches und privates Baurecht, der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde;
- 2. im Fach Massivbau aufgrund von vier erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
- 3. im Fach Geotechnik aufgrund von drei erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
- 4. im Fach Statik der Baukonstruktionen aufgrund von sieben erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen, sofern die Übungsbelege jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
- 5. im Fach Stahl- und Holzbau aufgrund von drei erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden;
- 6. in den zwei Wahlpflichtfächern des Komplexes a gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 PO BING-UL aufgrund von je zwei erfolgreich bearbeiteten Übungsbelegen, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, sowie aufgrund eines Sonstigen Leistungsscheines in dem Fach des Komplexes a, das nicht als Wahlpflichtfach gewählt wurde, sofern jener Sonstiger Leistungsschein mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde;
- 7. in den zwei Wahlpflichtfächern des Komplexes b gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 PO BING-UL aufgrund von je einem erfolgreich bearbeiteten Übungsbeleg, der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, sowie aufgrund eines Sonstigen Leistungsscheines in dem Fach des Komplexes b, das nicht als wahlpflichtiges Prüfungsfach gewählt wurde, sofern jener Sonstige Leistungsschein mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde;
- 8. im Diplomfach gemäß § 15 Abs. 3 PO BING-UL aufgrund von einem erfolgreich bearbeiteten Großen Übungsbeleg, der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Jede Prüfungsvorleistung, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptstudium erbracht wurde, wird mit einer Note entsprechend § 11 Abs. 1 und 2 PO BING-UL bewertet. Falls für einen Leistungsnachweis mehrere Teilleistungen erbracht werden mußten, wird die Note des Leistungsnachweises entsprechend § 11 Abs. 3 PO BING-UL ermittelt, sofern in dieser Studienordnung keine ausdrücklich abweichenden Regelungen getroffen wurden.
 - Falls in einem Studienfach mehr Leistungsnachweise erworben werden, als es gemäß Absatz 1 erforderlich ist, steht es dem Studierenden frei, welchen davon er im Rahmen seiner Diplomprüfung anrechnen lassen möchte. Sobald er aber einen Leistungsnachweis beim Prüfungsamt zwecks Anrechnung eingereicht hat, kann er diesen Leistungsnachweis nicht mehr zurückziehen und durch einen anderen

ersetzen.

- (3) Für Übungsbelege gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.
 - 1. Übungsbelege sind studienbegleitend zu bearbeiten. Der Bearbeitungszeitraum wird vom Verantwortlichen des Studienfaches vorgegeben. Verspätet eingereichte Übungsbelege werden als nicht bearbeitet gewertet.
 - Die erfolgreiche Bearbeitung eines Übungsbeleges zu einer Übung, die gemäß
 Absatz 1 und § 15 Abs. 3 PO BING-UL in einem Prüfungsfach als
 Prüfungsvorleistung vorgeschrieben ist, wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 2
 PO BING-UL bewertet.
 - 3. Ein Leistungsnachweis (Übungsschein) wird in einem Prüfungsfach genau dann ausgestellt, wenn alle Übungsbelege, die für das Prüfungsfach gemäß Absatz 1 vorgeschrieben sind, mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
 - 4. Falls in einem Prüfungsfach für den Erwerb des Leistungsnachweises nur ein erfolgreich bearbeiteter Übungsbeleg erforderlich ist, stimmt die Note des Leistungsnachweises mit der Note des Übungsbelegs überein. Andernfalls wird die Note des Leistungsnachweises als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus den Noten für die erfolgreich bearbeiteten Übungsbelege gebildet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
 - 5. Wegen Fehlleistungen oder verspäteter Abgabe nicht anerkannte Übungsbelege können maximal zweimal wiederholt werden.
- (4) Für den Großen Übungsbeleg im Diplomfach gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.
 - 1. Der Große Übungsbeleg im Diplomfach soll Inhalte des Diplomfaches und mindestens eines weiteren Studienfaches umfassen.
 - Der Große Übungsbeleg umfaßt ein Zeitvolumen von 120 bis 150 Stunden. Der Bearbeitungszeitraum wird vom Verantwortlichen des Diplomfaches vorgegeben. Verspätet eingereichte Große Übungsbelege werden als nicht bearbeitet gewertet.
 - 3. Der Große Übungsbeleg kann als Gruppenarbeit von mehreren Studierenden bearbeitet werden. Das Zeitvolumen erhöht sich linear zur Anzahl der Studierenden.
 - 4. Der wegen Fehlleistung oder verspäteter Abgabe nicht anerkannte Große Übungsbeleg kann höchstens einmal wiederholt werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studierende, die sich erstmals im Wintersemester 1995/96 oder später im Studiengang Bauingenieurwesen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses vom 26.04.95 und des Senatsbeschlusses vom 13.06.1995.

Diese Satzung gilt mit Schreiben vom 21. Januar 1997 des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Aktenzeichen: 2-7831.11/150) als angezeigt.

Leipzig, den 17. März 1997

Prof. Dr. Cornelius Weiss Rektor

Studienfächer und empfohlener Studienablauf für den Studiengang Bauingenieurwesen

Vorbemerkungen:

Der Studienablaufplan stellt eine *Empfehlung* dar. Er zeigt auf, wie sich das Studium des Bauingenieurwesens so organisieren läßt, daß zwei Ziele erreicht werden:

- die Einhaltung der Regelstudienzeit
- eine inhaltlich sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen.

Um jeden Studierenden hierbei zu unterstützen, ist gemäß Übersichtsmatrix für jedes Teilgebiet zu entnehmen, in welchem Semester-Rhythmus die zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Es werden für jedes Teilgebiet die Formen seiner Lehrveranstaltungen, die Veranstaltungsdauern sowie die Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen genannt. Die Veranstaltungsdauern werden in Semesterwochenstunden (SWS) gemessen. Die erste Ziffer bezieht sich auf Vorlesungen, die zweite steht für Übungen, Praktika oder Seminare. Die aufgeführten Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen mit Ausnahme der als fakultativ gekennzeichneten. Zusätzliche Wahlveranstaltungen, die für den Studiengang Bauingenieurwesen angeboten werden, sind im Studienablaufplan nicht enthalten. Sie können dem Vorlesungsverzeichnis oder -leitfaden entnommen werden.